

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 4 an? —
Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer verliest §. 5.

§. 5.

Die Verabfolgung der Entschädigungscapitale.

Die Verabfolgung der Entschädigungscapitale, beziehend-
lich nebst Zinscheinen und Zinsleihen, an die Betheiligten, ge-
schieht gegen deren Legitimation und Quittung durch die Lehn-
und Hypothekenbehörden der betreffenden Güter und Grund-
stücke, denen zu diesem Zwecke die Entschädigungsbeträge in
Staatsschuldcheinen nebst Zinsbogen und beziehend-
lich Baarschaft eingehändigt werden, wodurch sich die Verbindlichkeit des
Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten erledigt.

Den beiden Lehnhöfen zu Dresden und Budissin bleibt über-
lassen, sich bei den Auszahlungen der Bezirksämter und beziehend-
lich Landgerichte zu bedienen.

Die rücksichtlich der geistlichen Grundstücke zu leistenden
Entschädigungsbeträge werden an die betreffende Consistorial-
behörde zur weiteren Verfügung verabfolgt.

Die Motive sagen:

Zu §. 5. Schon vorher wurde bemerkt, daß die Aushändi-
gung der Entschädigungscapitale an die Betheiligten, theils we-
gen der hierbei einschlagenden Rechte dritter Personen, theils in
Betracht der zur Erhebung dieser Capitale Seiten der Betheilig-
ten selbst erforderlichen und nicht selten mit Schwierigkeiten und
Verzögerungen verbundenen Legitimation, nicht in allen Fällen
gleich bei der Einführung der neuen Grundsteuer möglich sein
möchte.

Es ist daher dieser Zeitpunkt lediglich auf die vom Staate
zu geschehende Ausantwortung der Entschädigungscapitale an
die mit deren weiterer Verabfolgung zu beauftragenden Gerichts-
behörden zu beschränken gewesen, damit das desfallsige Geschäft
nicht auf eine für die Einführung des neuen Systems nachtheilige
und für die Verwaltung beschwerliche Weise in die Länge gezogen,
die Staatscasse selbst aber gegen alle in dieser Beziehung etwa
mögliche Ansprüche ausreichende Sicherstellung erlange.

Sind demnächst in dem Gesetzentwurfe die Lehn- und Hy-
pothekenbehörden der betreffenden steuerfreien Güter und Grund-
stücke als diejenigen Behörden genannt worden, durch welche die
unmittelbare Auszahlung der Entschädigungssummen an die Be-
rechtigten erfolgen soll, so ist die Regierung hierbei durch die
Rücksicht geleitet worden, daß die Auszahlung der Entschädi-
gungscapitale schon wegen der damit in Verbindung stehenden
und der Natur der Sache nach nur von den Hypothekenbehörden
zu veranstaltenden Wahrnehmung der Rechte der dritten Inter-
essenten lediglich diesen Behörden übertragen werden könne.

Wenn ferner weder in dem Gesetze wegen Ausmittlung des
steuerfreien Grundeigenthums vom 8. November 1838, noch in
dessen Ausführungsverordnung die Legitimation der Anmel-
der bestimmt vorgeschrieben, vielmehr in der 6. §. der letztern nur im
Allgemeinen erwähnt worden ist, wer die Anmeldung zu besor-
gen habe, so konnte auch die mit der Ausführung dieser Angele-
genheit beauftragte Behörde zu dem Zwecke der bloßen Anmel-
dung, bei der das Object die Hauptsache war, wollte sie nicht
nutzlose Schwierigkeiten in die Sache bringen, in der Regel über
den Legitimationspunkt einstweilen um so füglich hinweggehen,
als derselbe doch jedenfalls bei Verabreichung der Entschädigung
auf Neue berücksichtigt und zur Erledigung gebracht werden
mußte.

II. 11.

Referent Abg. Schäffer: Zu dieser §. hat sich die De-
putation folgende Bemerkung erlaubt:

Zu §. 5. Diese §. enthält zugleich die Bestimmung, daß
durch die Aushändigung der Entschädigungsbeträge an die Lehn-
und Hypothekenbehörden die Verbindlichkeit des Staatsfiscus
gegen die Entschädigungsberechtigten sich erledige.

Hiermit erklärt sich zwar die Deputation einverstanden,
beantragt aber, um dies noch deutlicher hervorzuheben, die letz-
tern Worte des ersten Satzes:

„wodurch sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen
die Entschädigungsberechtigten erledigt.“

zu vertauschen mit folgender Fassung:

„durch die Empfangsbekanntnisse der gedachten Behörden
erledigt sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen
die Entschädigungsberechtigten.“

Abg. Sani: Gegen die vorgeschlagene Fassung habe ich
ein Bedenken. Wenn es heißt: „durch die Empfangsbekannt-
nisse der gedachten Behörden erledigt sich die Verbindlichkeit des
Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten,“ so schließt
dies die Möglichkeit nicht aus, daß dasjenige Gericht, welches das
Geld in Empfang genommen hat, zur Auszahlung unfähig ist.
Es ist mir wohl bekannt, daß der Staatsfiscus seine Jurisdiction
vertritt, bei den Patrimonialgerichten läßt sich aber der Fall
denken, daß eine Vertretung nicht zu erlangen ist, und ich glaube,
daß das Bedenken beseitigt wäre, wenn eine Frist bestimmt und
in der Verordnung ausgedrückt würde. Ich schlage daher die
Fassung vor: „Nach Ablauf einer zugleich festzustel-
lenden peremptorischen Frist von Ausstellung der
Empfangsbekanntnisse der gedachten Behörden an
erledigt sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen den Entschädi-
gungsberechtigten.“ Wenn Sie es so fassen, so fällt die Befürchtung weg, welche nicht ganz
ohne Grund ist.

Präsident D. Haase: Wenn ich recht verstanden habe, so
soll das Amendement die Stelle des von der Deputation vorge-
schlagenen vertreten.

Abg. Sani: Ergänzen oder abändern.

Präsident D. Haase: Das Amendement lautet so: „Nach
Ablauf einer zugleich festzustellenden peremptorischen Frist von Aus-
stellung der Empfangsbekanntnisse der gedachten Behörden an
erledigt sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen die Ent-
schädigungsberechtigten.“ Wird dasselbe unterstützt? — Wird
hinreichend unterstützt.

Vizepräsident Eisenstuck: Nachdem das Amendement
unterstützt ist, muß ich doch aufmerksam machen, daß die An-
nahme sehr bedenklich sei. Man scheint die Ansicht, welche die Re-
gierung in der Gesetvorlage hatte, und welche von der Deputation
angenommen worden ist, ganz zu verkennen, wenn man glaubt,
daß durch diese Befreiung, welche der Staat in seiner Eigenschaft
als Staat hat, er auch der Vertretung der Staatsdiener und
Staatsbehörden enthoben werde, an welche die Entschädigungen
der Steuerfreien gelangen. Das scheint mir verwechselt zu
werden mit der Verpflichtung der Vertretung, welche dem Staate

2